

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1907)
Heft: 64

Erratum: Erratum
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur solchen Ausstellungen bewilligt werden, welche dem Bundesreglement und zwar ganz besonders hinsichtlich der Bildung und Wahl der Jury, entsprechen und sich nach ihm richten.

Da wir zu den Anhängern dieser Ansicht gehörten, so haben wir dies auch nicht vergessen, sondern fahren fort, ihr das Wort zu reden. Nur auf diese Weise wird den Künstlern genügend Garantie geboten, kann die Verwaltung ihrem Wunsche gemäss neutral bleiben und werden keine Kundgebungen unterstützt, welche nur dem Namen nach künstlerisch sind.

Um jedoch auf die städtische Genfer Ausstellung zurückzukommen, so müssen wir darauf hinweisen, dass es sich hier um keinen Zuschuss handelt.

Die durch Abstimmung festgesetzte Summe soll dazu dienen, bei Gelegenheit dieser Kundgebung Erwerbungen zu machen und wird, wie dies immer in solchem Falle geschieht, die Bundes-Kommission auf Rechnung der Eidgenossenschaft die Wahl treffen.

Die Stadt Genf richtet sich nach einem ausgesprochenen Wunsche, demzufolge die Ausstellung allen Schweizer Künstlern offensteht.

Die Jury wird von den Ausstellern ernannt und wird ein Teil ihrer Mitglieder aus Nichtgenfern bestehen.

Der Verwaltungsrat wird die Jury durch Ernennung von drei von ihm gewählten Künstlern vervollständigen.

Diese Ausstellung, von welcher es hiess, sie werde eine französische Sektion besitzen, wird ausschliesslich schweizerisch sein. Aus uns unbekannten Gründen hat die französische Regierung auf dieses ursprünglich von ihr vorgeschlagene Projekt verzichtet.

ERRATUM

Irrtümlicherweise wurde die Eröffnung dieser Ausstellung für den 15. Juni angekündigt; dieselbe wird erst am 20. August 1907 in Genf stattfinden. Ihr Reglement wird zurzeit in der Zeitung bekannt gemacht werden.

Ausstellung der Gesellschaft.

Wir erwägen die Möglichkeit, eine Ausstellung seitens unserer Gesellschaft zu veranstalten, doch liegt die Schwierigkeit in der Auffindung eines sich zu diesem Zwecke eignenden Lokals.

Es steht uns das « Musée Arlaud » in Lausanne mit ungefähr 30 Hohlleisten zur Verfügung, doch können wir es erst vom 15. August bis 15. Oktober benützen, d. h. mit andern Worten zu gleicher Zeit als die Munizipalausstellung in Genf stattfindet.

Es scheint uns, als wären diese beiden Ausstellungen zu viel auf einmal, namentlich da sie beide in der französischen Schweiz veranstaltet würden.

Besser wäre es, für den Monat November ein verfügbares Lokal in der deutschen Schweiz zu suchen. Man könnte dann auch möglicherweise die in der Genfer Ausstellung gewesenen Werke dabei verwenden.

Diejenigen Sektionen, welche uns ein um diesen Zeitpunkt unbenütztes, passendes Lokal empfehlen können, sind gebeten, uns hiervon zu benachrichtigen oder uns diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Sollte das von unserm Komitee gestellte Verlangen von Erfolg gekrönt sein, so ersuchen wir unsere Sektionen, uns hinsichtlich der Organisation dieser Ausstellung folgende Fragen beantworten zu wollen:

Steht jedem Mitgliede das Recht zu, ein oder mehrere Werke auszustellen?

Fällt die Wahl der zuzulassenden Werke einer Jury zu?

Wäre es im Bejahungsfall letzterer Frage eine Zentral-Jury oder eine Sektions-Jury, welcher dieser Wahl vorstände?

Wir möchten nur darauf hinweisen, dass bei unserer ersten Ausstellung in Basel jedem Mitgliede der Gesellschaft das Recht zustand, ein Werk auszustellen.

Generalversammlung.

Bei der nächsten Generalversammlung soll über folgende Vorschläge abgestimmt werden:

1. Erhöhung der Beisteuer auf 10 Franken.
2. Aufnahme von Damen in die Gesellschaft.
3. Ernennung des Zentral-Präsidenten durch die Generalversammlung.
4. Aenderung des Paragraphen 49 der Statuten. Vorschlag der Züricher Sektion, darauf hinlautend, dass in einer Versammlung eine Statutenänderung vorgenommen werden könne, insofern dieser Vorschlag drei Monate vor der Generalversammlung formuliert worden sei.
5. Es können nur solche Kandidaten als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden, die schon zuvor in einer Bundesausstellung oder irgendeiner andern mit der Ernennung einer Jury betreffenden Bundesverfassung übereinstimmenden Ausstellung figuriert haben.

BEITRÄGE

Obleich die Abgeordnetenversammlung das Zentral-Komitee dazu berechtigt hat, die Summe von 10 Franken als Beitrag festzusetzen, so sind wir nach genommener Rücksprache mit den Sektionen doch der Meinung, es sei dies eine zu wichtige Frage, als dass sie auf diese Weise erledigt werden könne. Wir behalten uns also die Abstim-